

PARKGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Ückeritz

vom 24. November 2006

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 12 vom 19.12.2006)

*zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Parkgebührenverordnung der Gemeinde Ückeritz vom 23. November 2010

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php> am 23.11.2010)

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ückeritz erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Halter oder der Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach Art des Fahrzeuges (PKW oder Wohnmobil/-anhänger) und der Dauer des Aufenthaltes auf dem Parkplatz.

§ 4

Gebührenhöhe

	Saisonzeit 1 01.04. - 31.10.	Saisonzeit 2 01.11.-31.03.
1. großer Strandparkplatz, Strandstraße:		
a) je 1 Stunde	1,00 €	
b) Tageskarte	4,00 €	
c) Mindestbetrag	1,00 €	
2. Kurzzeitparkplatz, Strandstraße:		
a) je 1 Stunde	1,50 €	0,50 €
b) 2 Stunden	2,00 €	---
c) Mindestbetrag	1,50 €	0,50 €
Standzeit maximal 2 Stunden		
d) Tageskarte	----	3,00 €
3. Parkplatz am Sportboothafen		
a) je 1 Stunde	1,00 €	0,50 €
b) Tageskarte	4,00 €	3,00 €
c) Mindestbetrag	1,00 €	0,50 €
4. Parkplatz Hafen Stagnieß		
a) je 1 Stunde	0,50 €	
b) Tageskarte	4,00 €	
c) Mindestbetrag	0,50 €	

- | | |
|--|---------|
| 5. Parkplatz Gewerbegebiet: | |
| a) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr je 1 Stunde | 0,50 € |
| b) von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr | |
| PKW | 5,00 € |
| Caravan und Wohnmobil | 10,00 € |
| 6. Gewerbeparkplätze Strandvorplatz für Mitarbeiter von dort ansässigen Gewerbebetrieben | |
| Jahresgebühr je PKW-Stellplatz | 51,50 € |
| 7. Wochenparkkarte
(außer Kurzzeitparkplatz) | 12,00 € |
| 8. Parkgebühren Bereich Campingplatz
je Durchfahrt Schrankenanlage | 1,10 € |

§ 5

Gebührenentstehung und -fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig.
- (2) Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. an Bedienstete zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinzahlung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateinzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der im Fahrzeug – von außen sichtbar – zu hinterlegen ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt derjenige, der den Bestimmungen dieser Parkgebührenverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Gebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.